

Gemeindeverwaltung Horgen
Zivilstands- und Bestattungsamt
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen
Telefon 044 728 42 99
Fax 044 728 43 00
zivilstandsamt@horgen.ch
www.horgen.ch

15.06.2022 – hh

I Todesfall einer Einwohnerin/eines Einwohners von Horgen

Öffnungszeiten Zivilstands- und Bestattungsamt

Montag	08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	07.30 – 14.00 Uhr (durchgehend)

Erreichbarkeit während der Bürozeiten

Helen Hägi, Leiterin	044 728 42 96
Tanja Gyr, Stellvertreterin Leiterin	044 728 42 97
Claudia Zollinger	044 728 43 70
Nicole Wanger	044 728 43 70

An **Samstagen und Sonntagen** besteht **kein Pikettdienst**. Melden Sie sich am Montag beim Bestattungsamt. Für Überführungen von auswärts kontaktieren Sie bitte den Bestatter, Bossardt Bestattungen AG, Telefon 044 710 99 70.

An **Feiertagen** ist das Bestattungsamt unter der **Pikettnummer 079 579 94 84** erreichbar.

Aufgaben des Amtes

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen im Gemeindegebiet Horgen und berät die Angehörigen bei auswärtigen Sterbefällen und im Zusammenhang mit auswärtigen Bestattungen. Das Zivilstandsamt beurkundet die in Horgen und Oberrieden eingetretenen Todesfälle und stellt Todesurkunden aus.

Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall ist dem Zivilstands- und Bestattungsamt des Sterbeortes innert 2 Tagen zu melden. Ist jemand zu Hause verstorben, müssen die Angehörigen das Original der ärztlichen Todesbescheinigung mitbringen.

Nachstehend aufgeführte Informationen werden für die Organisation der Beerdigung benötigt:

- Bestattungswunsch des Verstorbenen/der Angehörigen, Kremation oder Erdbestattung
- Kirchliche Abdankung oder stille Beisetzung auf dem Friedhof/Naturbestattung Horgenberg, Datum der Trauerfeier/der Todesanzeige
- Ein Familienbüchlein kann auf Wunsch zum Eintrag des Todesdatums beim Bestattungsamt abgegeben werden, ebenfalls der Schriftenempfangsschein, falls dieser vorliegt.

Art der Bestattung

Die Angehörigen geben an, ob eine Kremation (Feuerbestattung) oder eine Erdbestattung gewünscht wird, wobei hierfür der letzte Wille der verstorbenen Person entscheidend sein soll.



Zeit der Bestattung

Erdbestattung und Feuerbestattung erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 7 Tage nach Eintreten des Todes. Die Zeit der Abdankung wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

Kirchliche Abdankungen finden in der Regel am Nachmittag mit vorgängiger Beisetzung statt.

Stille Beisetzungen am Grab, ohne Abdankung in der Kirche, erfolgen am Vormittag. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an Montagen finden keine Abdankungen statt.

Die Gestaltung der Trauerfeier ist mit dem zuständigen Pfarrer direkt zu vereinbaren. Das Bestattungsamt gibt Auskunft, welcher Pfarrer für die Abdankung zuständig ist und setzt den Termin für die Abdankung fest.

Veröffentlichung Todesanzeige

Die Gemeinde veröffentlicht die Personalien der Verstorbenen in der Zürichsee-Zeitung sowie auf der Website der Gemeindeverwaltung.

Persönliche Todesanzeigen und Trauerkarten können in Horgen aufgegeben bzw. bestellt werden bei

Druckerei Studer AG
Burghaldenstrasse 4
8810 Horgen
Telefon 044 718 18 88
E-Mail info@studerdruck.ch

Die Todesanzeigen werden von der Druckerei direkt der Zürichsee-Zeitung weitergeleitet. Aufgabe von Todesanzeigen direkt an die Zürichsee-Zeitung bis spätestens 15.00 Uhr des Vortages an:

Zürichsee-Zeitung
Florhofstrasse 13
8820 Wädenswil
Telefon 044 515 44 00
E-Mail inserate@zsz.ch

Beisetzung

Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof der Wohngemeinde statt. Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

Besammlung

Bei reformierten Abdankungen ist die Besammlung bei der Friedhofshalle; bei katholischen Abdankungen direkt in der katholischen Kirche.

Bestattungsbegleitung

Die Bestattungsbegleiter sind vor der Abdankung oder Beisetzung bei der Friedhofshalle anwesend. Sie betreuen die Trauerfamilien und begleiten diese bei reformierten Abdankungen zur Kirche.

Grabstätte

Die Beisetzung erfolgt im nächstfolgenden Urnen- bzw. Erdreihengrab. Es stehen auch eine Urnenanlage sowie Familiengrabplätze zur Verfügung. Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen von Verstorbenen beigesetzt, für welche keine Einzelgrabstätte gewünscht wird. Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber sind möglich.

Die Belegungsdauer des Grabes wird ab der ersten Beisetzung berechnet. Diese beträgt für Erdbestattungsgräber 25, für Urnengräber 20, für Kindergräber 25 und für Familiengräber 50 Jahre.

Es besteht die Möglichkeit einer Naturbestattung im Horgenberg.

Aufbahrung

Für die Aufbahrung von Verstorbenen stehen in der Friedhofshalle Katafalke zur Verfügung. Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen den Schlüssel für den Aufbahrungsraum aus. Dieser kann am Tag der Beerdigung dem Bestattungsbegleiter oder direkt dem Bestattungsamt zurückgegeben werden.

Überführung von Verstorbenen

Die Überführung der Verstorbenen mit Wohnsitz in Horgen wird durch den Bestatter der Gemeinde übernommen.

Feuerbestattung

Die Anmeldung von Feuerbestattungen (Kremationen) sowie die Überführungen ins Krematorium nach Zürich und das Abholen der Urnen werden durch das Bestattungsamt geregelt.

Blumen, Kränze

Blumenarrangements, Schalen und Kränze werden in der Friedhofshalle aufgestellt. Sie sind dort am Tag der Abdankung/Beisetzung ab 08.00 Uhr abzugeben. Die Friedhofsgärtnerei kümmert sich um den Transport des Blumenschmucks von der Friedhofshalle zum Grab.

Kosten

Verstorbene Einwohner werden unentgeltlich auf dem Friedhof der Gemeinde Horgen beigesetzt. Die Wohngemeinde beteiligt sich mit Fr. 300.00 an den Kosten einer auswärtigen Bestattung.

Grabunterhalt

Grabbepflanzung sowie Grabunterhalt besorgt die Friedhofsgärtnerei der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Friedhofsvorsteher den Angehörigen gestatten, ausnahmsweise – im Rahmen der Vorschriften – die Gräber selbst zu bepflanzen. Schnittblumen und kleine Blumenstöcke können jederzeit auf das Grab gebracht werden.

Nach der Bestattung kann die Art der Bepflanzung des Grabes mit der Leitung der Friedhofsgärtnerei besprochen werden. Diese ist von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr unter Telefon 044 725 47 07 erreichbar.

Nach dem Todesfall

Nach dem Tod einer Person sehen sich Angehörige häufig mit Anfragen und Anforderung verschiedenster Behörden, Banken oder Versicherungen konfrontiert. Nachfolgend haben wir eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Regelung des Nachlasses erstellt. Finden Sie keine Antwort auf eine Ihrer Fragen, helfen wir Ihnen gerne persönlich weiter.

Versicherungen und Banken verlangen eine Todesurkunde. Die Todesurkunde wird vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt.

Das zuständige Zivilstandsamt ersehen Sie unter folgendem Link:

<http://www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.CivilRegistryLinks?0>

Was passiert mit der Alters- oder Invalidenrente?

Bitte melden Sie den Tod Ihres Angehörigen so bald wie möglich der auszahlenden Kasse. Diese ersehen Sie aus den Überweisungsanzeigen der Bank oder Post. Die Adresse der zuständigen Ausgleichskasse können Sie unter folgendem Link ermitteln: <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/InfoRegister-Meine-kontoführenden-Kassen>
Bei Fragen wenden Sie sich an die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes.

Gemeindeverwaltung Horgen
Sozialversicherungen (AHV-Zweigstelle)
Alte Landstrasse 24
8810 Horgen
Telefon 044 728 42 32

Was passiert mit dem Testament des Verstorbenen?

Das Testament oder die letztwillige Verfügung muss unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht werden. Im Kanton Zürich ist für die Eröffnung eines Testaments das Bezirksgericht des Wohnortes zuständig.

Was ist ein Erbschein

Der Erbschein ist ein offizielles Dokument, welches alle gesetzlichen Erben auflistet. Im Kanton Zürich ist für die Ausstellung eines Erbscheines das Bezirksgericht bzw. dessen Erbschaftskanzlei zuständig.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gerichte-zh.ch (beim zuständigen Bezirksgericht).

Bezirksgericht Horgen
Erbschaftskanzlei
Burghaldenstrasse 3
8810 Horgen
Telefon 044 728 52 44

Was passiert mit der Mietwohnung der verstorbenen Person?

Beim Tod eines Mieters oder einer Mieterin fällt der Mietvertrag nicht automatisch dahin. Im schweizerischen Erbrecht gilt der Grundsatz der Universalsukzession. Alle Rechte und Pflichten eines Menschen gehen im Augenblick seines Todes auf seine Erben über, sofern

diese die Erbschaft nicht ausschlagen. Das gilt auch für ein Mietverhältnis. Die Erben sind jedoch nicht in jedem Fall an den geerbten Mietvertrag gebunden, sondern haben gemäss Artikel 266i OR eine besondere Kündigungsmöglichkeit.

Sie können in jedem Fall mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen. Gemäss Artikel 266i OR gilt das auch dann, wenn im Mietvertrag etwas Anderes steht.

Die gesetzliche Frist beträgt bei Wohnungen drei und bei Geschäftsräumen sechs Monate. (Quelle: www.mieterverband.ch)

Nachlassinventarisaton

Hinweise zur Nachlassinventarisaton erhalten Sie direkt bei der Gemeindeverwaltung Horgen, Abteilung Steuern, Telefon 044 728 42 27.